



Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte  
Ämter für Landwirtschaft

LELF

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Bearb.: Dr. Susanne Zager  
Gesch.Z.:

Hausruf: (0331) 866-7621

Fax: (0331) 866-27548-7621

Internet: [www.mlul.brandenburg.de](http://www.mlul.brandenburg.de)

Potsdam, den 17. Juli 2015

### Arbeitshinweis für das Antragsjahr 2015

### Umgang mit Anfragen zur Nutzung des Aufwuchses auf ÖVF-Brachflächen ab dem 1. Juli

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DirektZahlDurchfV wurde in § 25 um einen Absatz 2 ergänzt. Danach können die zuständigen Behörden der Länder ab dem 1. Juli des jeweiligen Jahres im allgemeinen oder im Einzelfall zulassen, dass in Gebieten, in denen auf Grund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere ungünstiger Witterungsverhältnisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht, der Aufwuchs durch Schnittnutzung für Futterzwecke oder durch Beweidung mit Tieren genutzt werden kann.

Bundesweit gibt es dazu kein abgestimmtes Verfahren.

Wenn Anfragen von Betriebsinhabern zur Nutzung des Aufwuchses von ÖVF-Brachflächen (i.S.d. § 25 Abs. 1 DirektZahlDurchfV i.V.m. § 25 Abs. 2 DirektZahlDurchfV) bei Ihnen eingehen, ist in folgender Weise vorzugehen:

1. Zur Nutzung des Aufwuchses für Futterzwecke ist ein formloser Antrag bei den Landwirtschaftsämtern zu stellen. Diese Anträge sind dem MLUL, Referat 32 zur Genehmigung zuzuleiten.
2. Die Nutzung des Aufwuchses erfolgt nicht vor dem 1. Juli.

<u>Dienstgebäude</u>		<u>Telefon</u>	<u>Fax</u>	<u>Tram-Haltestelle</u>	<u>Linien</u>
Heinrich-Mann-Allee 103	14473 Potsdam	Zentrale	(0331) 866-70 70/71	Kunersdorfer Straße	91-93, 96, 98, 99
Albert-Einstein-Straße 42-46	14473 Potsdam	Vermittlung über	(0331) 866-7240	Hauptbahnhof	91-93, 96, 98, 99
Lindenstraße 34a	14467 Potsdam	Zentrale	(0331) 866 8803	Alter Markt /Landtag	91-93, 96, 98, 99
Henning-von-Tresckow-Str. 2-8	14467 Potsdam	Zentrale	(0331) 866 8999	Alter Markt /Landtag	91-93, 96, 98, 99
					Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614, 631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

3. Der Betriebsinhaber hat nachzuweisen, dass und in welchem Umfang vor Beginn der beabsichtigten Nutzung des Aufwuchses im Betrieb nicht genügend Futter vorhanden ist bzw. sein wird und dass er die vorhandenen Möglichkeiten zur Futtergewinnung
  - a) die Nutzung von aus der Produktion genommenen Flächen und/oder
  - b) die Nutzung der über die 5 %-Grenze hinausgehenden ÖVF-Brachflächen ausgeschöpft hat. Das Landwirtschaftsamt bestätigt die Angaben des Betriebsinhabers.
4. Der Betriebsinhaber weist nach, dass die gesamtbetriebliche Futtermittellieferung, auch durch Zukauf von Futter, nicht gesichert werden kann.
5. Die Nutzung des Aufwuchses besteht in einer Schnittnutzung für Futterzwecke des Tierbestandes und durch Beweidung mit Tieren des Betriebsinhabers.

Die Beweidung der genannten Flächen durch Schafe oder Ziegen ist ab dem 1. August ohne gesondertes Verfahren zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Irene Kirchner